

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung für Baubewilligungen

MERKBLATT

Standortgebundene Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzone

(Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG¹ / Art. 24 RPG)



Nichtzonenkonforme Bauten und Anlagen oder Zweckänderungen ausserhalb der Bauzone können ausnahmsweise bewilligt werden, wenn deren Zweck einen Standort ausserhalb der Bauzone erfordert und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach Art. 22 Abs. 2 RPG dürfen Bauten und Anlagen grundsätzlich nur bewilligt werden, wenn sie dem Zweck der jeweiligen Nutzungszone entsprechen (lit. a) und das Land erschlossen ist (lit. b).

Ausserhalb der Bauzone sind hauptsächlich Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft zonenkonform. Nichtzonenkonforme Vorhaben können nur ausnahmsweise bewilligt werden (Art. 24 RPG). Eine Ausnahmebewilligung kommt jedoch nur in Frage, wenn die Baute oder Anlage zwingend auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist (Art. 24 lit. a). Zudem dürfen dem Vorhaben keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 lit. b).

Standortgebundenheit

Bauten und Anlagen können zum Beispiel aufgrund ihrer Funktion, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Ausgestaltung auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen sein. Die Standortgebundenheit wird nach objektiven Massstäben (z.B. technische Anforderung, Versorgungssicherheit, öffentliches Wohl) beurteilt. Subjektive Vorstellungen oder Wünsche wie die persönliche Zweckmässigkeit oder Bequemlichkeit dürfen keine Rolle spielen.

Interessenabwägung

Ob eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, ist im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens zu prüfen. Im Baubewilligungsverfahren wird eine Interessenabwägung vorgenommen. Dabei werden sämtliche öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigt und gegen-

einander abgewogen. Überwiegende Interessen sind beispielsweise dann betroffen, wenn Fruchtfolgeflächen oder Landschafts- und Naturschutzzonen tangiert sind. Auch die Belange des Waldes, der Schutz der Wildtiere und der Vögel oder der Schutz vor übermässigen Lärmemissionen gelten als überwiegende Interessen.

Bei der Standortgebundenheit bzw. der Interessenabwägung nach Art. 24 RPG ist auch zu berücksichtigen, ob sich für das Vorhaben besser geeignete Standorte anbieten als der derzeitige oder der geplante.

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700.

Beispiele für standortgebundene Bauten und Anlagen

- Leitungen für Schmutz-, Trink- und Sauberwasser sowie Elektro und TV
- Bauten für die Wasserversorgung: Reservoirs, Brunnstuben usw.
- Bienenhäuser
- Schiessanlagen
- Anlagen für die Energiegewinnung: Trafostationen, Strommasten, Windkraftanlagen usw.



Nicht standortgebunden

Für Bauten und Anlagen, welche der Bevölkerung in der Bauzone dienen, kann ausserhalb der Bauzone grundsätzlich keine Standortgebundenheit abgeleitet werden. So sind zum Beispiel Garten- und Sitzplatzgestaltungen von Liegenschaften innerhalb der Bauzone vollständig im Baugebiet zu errichten. Dasselbe gilt auch für Teiche und Biotope, Gartenhäuser, Parkplätze etc.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das separate Merkblatt zum Thema Bauzonengrenzen.



Gesuchsunterlagen

- siehe Baugesuchumschlag (Checkliste Punkt D.5)

Themenverwandte Merkblätter

- Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen
- Bauzonengrenzen
- Zonenfremde gewerbliche Bauten und Anlagen

Kontakt bei Frage

Abteilung für Baubewilligungen
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau
Tel. 062 835 33 00
www.ag.ch/baubewilligungen

oder

Landwirtschaft Aargau
Tellstrasse 67
5001 Aarau
Tel. 062 835 28 00
www.ag.ch/landwirtschaft